

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Luft-Klima Lüftungstechnik GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der LUFT-KLIMA Lüftungstechnik GmbH als Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer.
- 1.2. Wurden diese einmal vereinbart, gelten sie auch für die Zukunft, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen kommt keine Geltung zu. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

2. Preise

- 2.1. Die angegebenen Preise inkludieren die Lieferung zum Leistungsort innerhalb Österreich und das Abladen.
- 2.2. Die vom Preis erfassten Lieferungen/Leistungen innerhalb Österreich haben verpackt und falls erforderlich verzollt zu erfolgen.
- 2.3. Die Rechnungslegung hat unverzüglich nach vollständig erbrachter und mängelfreier Lieferung/Leistungen zu erfolgen.
- 2.4. Der Liefer- und Leistungsschriftverkehr hat alle unsere Bestellinformationen zu enthalten. Insbesondere ist unsere Bestellnummer bzw. unsere Kommissionsnummer (Zahl- oder Textangabe) sowie der Besteller oder Abholer immer anzuführen.
- 2.5. Die Nachlässe und Bedingungen gemäß Hauptauftrag gelten auch bei allfälligen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrages.
- 2.6. Falls die Umrechnung veränderlicher Preise (Index) vereinbart wird, gilt der Baukostenindex für Lüftung und Klima - Gewerbe für Niederösterreich (auf www.wko.at).

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Liefer- und Leistungsrechnungen werden innerhalb der individuell vereinbarten Zahlungsziele und Zahlungsfristen bezahlt.
- 3.2. Liefer- und Leistungsverzug des Auftragnehmers berechtigen uns zu angemessenem Zahlungsrückhalt, im Extremfall bis zur Zahlungssperre.
- 3.3. Die Rechnungslegung hat leistungskonform, wenn erforderlich in Teilen, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung/Leistung zu erfolgen. Widrigenfalls gilt ein Rechnungspönale von 0,5% der Auftragssumme + MwSt. je angefangener Woche. Die Verjährung tritt ein Jahr nach Liefer-/Leistungserbringung in Kraft.
- 3.4. Eine Forderungsabtretung ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

4. Gefahrenübergang

- 4.1. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware/Leistung den Liefer-/Leistungsort erreicht hat und abgeladen wurde.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die Durchführung der Lieferung/Leistung hat einvernehmlich mit unseren Mitarbeitern (i.d.R. der Mitarbeiter, der die Bestellung getätigt hat) zu erfolgen. Dazu ist sofort nach Auftragserteilung der voraussichtliche Liefertermin bekannt zu geben. Ist in der Bestellung ein Liefertermin angeführt, so ist dieser verbindlich einzuhalten andernfalls ist unser zuständiger Mitarbeiter rechtzeitig und schriftlich über einen Lieferverzug mit angegebener Dauer zu informieren.
- 5.2. Entstehen der LUFT-KLIMA Lüftungstechnik GmbH Kosten durch vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzug, so werden diese inkl. Bearbeitungskosten bei der zugehörigen Rechnung in Abzug gebracht.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, falls gefordert, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des TÜV oder sonstiger Organe zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens einzuhalten.
- 5.4. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Garantie und Gewährleistung

- 6.1. Für die technische und qualitative Ausführung gelten die Bedingungen der dem Auftragnehmer bekannten Leistungsverzeichnisse sowie die einschlägigen Normen. Abweichungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

7. Verpackung

- 7.1. Die im Preis enthaltene Verpackung wird auf Kosten des Auftragnehmers zurückgenommen und/oder entsorgt.

8. Überschreitungen

- 8.1. Lieferungen und Leistungen, die den bestellten Auftragsumfang überschreiten, bedürfen eines ausdrücklichen Angebotes des Auftragnehmers mit Begründung sowie unserer Zusatzbestellung.
- 8.2. Sämtliche vom Auftragnehmer außerhalb dieser Abgrenzung durchgeführten Tätigkeiten bzw. den vereinbarten Preis überschreitende Lieferungen/Leistungen werden von uns nicht anerkannt, wenn sie nicht schriftlich bestellt oder bestätigt wurden.
- 8.3. Summen- und Massenüberschreitungen des Auftrages sind rechtzeitig anzuzeigen (Warnpflicht!). Die weitere Vorgangsweise (Aufmassmehrung, Nachtragsangebot) ist mit



unseren Mitarbeitern (i.d.R. der Mitarbeiter, der die Bestellung getätigt hat) nachweisbar abzuklären.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort ist 3052 Innermanzing. Es gilt österreichisches Recht.
- 9.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Rechtsbeziehung zum Auftragnehmer ist St. Pölten. Wir sind jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Auftragnehmer zuständiges Gericht anzurufen.

10. Abschließende Bedingungen

- 10.1. Mündliche Abreden gelten als nicht erfolgt, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden. Alle Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von diesen Bedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.
- 10.2. Diese Bedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile oder Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten. Nicht wirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 10.3. Auf die mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Bezug genommen werden.

Stand: 11/2017

LUFT-KLIMA Lüftungstechnik GmbH, Gewerbepark Süd 6, 3052 Innermanzing; Telefon 02774/29000, Fax-DW77; Mail: office@lueftung.at; UID: ATU50984608